



29. Februar 2024

Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Barbara Fuchs (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gewerkeübergreifende Schulungsstätten

Inwiefern berücksichtigt der Haushaltsentwurf 2024/2025 in Kap. 07 03 Tit. 894 52 die Schaffung gewerkeübergreifender Schulungsstätten/ Berufsbildungsstätten, wenn ja, wo entstehen diese und wenn nicht, welche Schulungsstätten werden konkret unterstützt?

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Haushaltsentwurf 2024/2025 berücksichtigt in Kapitel 07 03 Titel 894 52 erforderliche Mittel für die Förderung von überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten des Handwerks (ÜBS), die in der Regel schon jetzt gewerkeübergreifend strukturiert sind.

In Bayern gibt es über 60 ÜBS. Nicht gewerkeübergreifend strukturiert ist die Ausbildung häufig an Bildungszentren der Schreinerinnungen oder der bayerischen Kaminkehrerinnungen, von denen sich einzelne für die Ausbildung zusammengeschlossen haben. Auch im Bildungszentrum Münnerstadt des Bundesverbands der Bestatter in Bayern wird in nur einem Gewerk (Bestattungsfachkraft) ausgebildet.

An den übrigen Bildungseinrichtungen in Bayern wird in der Regel in mehreren Gewerken ausgebildet: Im Bildungszentrum der Kfz-Innung Schwaben in Augsburg werden beispielsweise Kfz-Mechatronikerinnen und -mechatroniker, Fahrzeuglackiererinnen und -lackierer, Automobilkauffrauen und -männer sowie Kauffrauen und Kaufmänner für Büromanagement ausgebildet. Im Bildungszentrum der Bäckerinnung München, Landsberg und Erding wird in den Berufen Fachverkäufer/in im Bäckerhandwerk sowie Bäcker/in ausgebildet. Am Bildungszentrum der Innung für Elektro- und Informationstechnik München in München wird in den Berufen Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik, Informationselektroniker/-in, Elektroniker/-in für

Gebäudesystemintegration, Elektroniker/-in Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik, Elektroniker/-in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik und auch Mechatroniker/-in ausgebildet. Dies ließe sich für weitere ÜBS fortführen. Am breitesten ist das Angebot an Ausbildungsgängen in unterschiedlichen Gewerken jeweils an den Bildungszentren der Handwerkskammern.

Förderberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von handwerklichen Berufsbildungsstätten sind – Handwerkskammer und Landesinnungsverbände ebenso wie Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Fachverbände. Es werden konkret alle Bildungsstätten unterstützt, von deren Trägern Anträge auf Förderung gestellt werden.

Der jährliche Finanzierungsbedarf für Ausstattung und Modernisierung der beruflichen Bildungsstätten des Handwerks schwankt.

Im Entwurf für den Haushaltsplan 2024 sind bei Kapitel 07 03 Titel 894 52 für das Haushaltsjahr 2024 bedarfsgerecht 2,5 Millionen Euro für Förderung der Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Bildungseinrichtungen des Handwerks vorgesehen, ca. 7,3 Millionen Euro weniger als in den Vorjahren. Grund hierfür ist, dass bei Kapitel 07 02 Titel 894 86 im Jahr 2024 ebenfalls 5 Millionen Euro an Zuschüssen zur Errichtung und Ausstattung von handwerklichen Schulungsstätten vorgesehen sind.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden mehrere Bildungsstätten der Handwerkskammern mit Fördermitteln von Bund und Land ganz oder in Teilen neu gebaut werden. Aufgrund eines großen Neubauprojekts am Bildungszentrum der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in Landshut, das 2025 beginnen wird, werden ab 2025 wieder erheblich höhere Haushaltsmittelansätze bei Kapitel 07 03 Titel 894 52 benötigt. Dies wurde bei Aufstellung des Doppelhaushalts auch berücksichtigt.